

Benutzungsordnung für das Dieter und Ingeborg Rams Archiv

§ 1 Benutzung

Die im Dieter und Ingeborg Rams Archiv verwahrten Archivalien können von Forschenden und Journalisten benutzt werden, soweit diese Benutzungsordnung dem nicht entgegensteht.

§ 2 Art der Benutzung

(1) Die Benutzung kann erfolgen

- a) für journalistische Zwecke,
- b) für wissenschaftliche Forschungen.

(2) Zur Benutzung können nach Ermessen des Archivs

- a) Archivalien im Original oder
- b) Reproduktionen vorgelegt oder
- c) Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.

(3) Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 3 Benutzungsantrag

(1) Die Benutzung von Archivgut erfolgt auf Antrag und nach Genehmigung des Dieter und Ingeborg Rams Archivs. Das Benutzungsverhältnis ist von öffentlich-rechtlicher Natur.

(2) Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Voraussetzung für die Benutzung von Archivgut ist die Anerkennung dieser Benutzerordnung. Die Anerkennung erfolgt durch die Unterschrift der Benutzerin oder des Benutzers auf dem Benutzungsantrag. Mit der Unterschrift auf dem Benutzungsantrag erkennt der Benutzer ebenso die Rechte und schutzwürdigen Interessen des Dieter und Ingeborg Rams Archivs, sowie die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Belange an. Er/Sie bestätigt durch die Leistung seiner/ihrer Unterschrift, diese bei der Auswertung und Benutzung des Archivguts zu wahren und das Dieter und Ingeborg Rams Archiv von Ansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Der Benutzungsantrag ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars zu stellen. Dieses ist im Dieter und Ingeborg Rams Archiv erhältlich. Der Antrag ist vollständig und sorgfältig auszufüllen. Das Dieter und Ingeborg Rams Archiv kann den Benutzer auffordern, den amtlichen Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

(4) Im Benutzungsantrag sind Name, Vorname und Anschrift des Benutzers sowie den Benutzungszweck und den Gegenstand der Nachforschungen möglichst genau zu bezeichnen. Handelt die Antragstellerin oder der Antragsteller im Auftrag Dritter, so sind zusätzlich Name und Anschrift dieser Person oder Stelle anzugeben.

(5) Die Absicht einer Veröffentlichung ist anzugeben. Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Dieter und Ingeborg Rams Archiv beruht, ein Belegstück abzuliefern.

§ 4 Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt die Archivleitung bzw. zeichnungsberechtigtes Personal des Dieter und Ingeborg Rams Archivs. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck und gilt für das jeweils laufende Kalenderjahr.

(2) Die Benutzungsgenehmigung kann jederzeit - auch nachträglich - mit Einschränkungen oder Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen) versehen oder aus gegebenem Anlass wieder entzogen werden.

(3) Die Genehmigung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn

a) schutzwürdige Belange der Bundesrepublik, der Bundesländer, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,

b) die Archivalien durch das Dieter und Ingeborg Rams Archiv benötigt werden oder durch die Benutzung der Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde, oder

c) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde, oder

d) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.

(4) Die Benutzungsgenehmigung kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn

a) die Interessen der Stadt, des Eigentümers, bzw. des Schenkers eines Nachlasses verletzt werden könnten,

b) der Antragsteller nicht die Gewähr für die Einhaltung der Archivsatzung bietet, beziehungsweise wiederholt oder schwerwiegend gegen diese verstößt, oder erteilte Auflagen nicht einhält,

c) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,

d) das Archivgut für dienstliche Zwecke, im Rahmen von Erschließungsarbeiten oder wegen einer gleichzeitigen anderweitigen Benutzung benötigt wird,

e) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.

(5) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen werden, insbesondere wenn

a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,

b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,

c) der Benutzer gegen die Archivsatzung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält,

d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet

§ 5 Benutzung und Vorlage von Archivgut

(1) Die Benutzung des Archivmaterials hat in den dafür vorgesehenen Arbeitsräumen stattzufinden. Es ist verboten, Archivgut ungefragt aus diesen Räumlichkeiten zu entfernen. Der Zutritt zu den Magazinen ist den Benutzern untersagt.

(2) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der jeweiligen Öffnungszeiten wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, die Reihenfolge der Dokumente zu verändern, Bestandteile des Archivguts zu entfernen, das Nachziehen verblasster Stellen, Vermerke im Archivgut anzubringen oder vorhandene zu tilgen sowie Archivgut als Schreib- oder Durchzeichnungsunterlage zu verwenden.

(3) Bemerkt die Nutzerin oder der Nutzer Schäden an dem Archivgut, so hat sie/er dies unverzüglich dem Archivpersonal anzuzeigen. Ist der erhaltene Band, das Dokument, das Modell, die Grafik etc. in einem schlechten Erhaltungszustand beziehungsweise weist andere Probleme wie Störungen in der Reihenfolge oder gar Unvollständigkeit auf, wird der Benutzer gebeten, dies dem Archivpersonal mitzuteilen.

(4) Die Bände der Bibliothek sind nicht ausleihbar. Sie sind in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten des Archivs einzusehen und nach Benutzung unaufgefordert an ihren Platz zurückzustellen.

(5) Das Dieter und Ingeborg Rams Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken sowie die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.

§ 6 Reproduktionen, Edition

(1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien oder andere Reproduktionen angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt. Eine Weitergabe von Reproduktionen an Dritte ist nicht zulässig.

(2) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen, einschließlich im Internet oder anderen Datennetzen, ist nur mit besonderer Genehmigung für den freigegebenen Zweck gegen ein Veröffentlichungsentgelt und unter Nennung der Quelle (mindestens Archiv, Signatur) zulässig. Die erteilte Genehmigung wird auf die einmalige Nutzung beschränkt, sofern vertraglich nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Eine andere Verwendung als vertraglich festgelegt ist nicht zulässig. Veränderungen, Bearbeitungen und sonstige Abwandlungen bereitgestellter Daten sind mit einem Veränderungshinweis in der Quellenangabe zu versehen.

(3) Für den Einsatz elektronischer Kopiergeräte ist eine Genehmigung vorab einzuholen.

(4) Bei der Auswertung der Unterlagen und Auskünfte sind die Urheber- und Persönlichkeitsrechte des Dieter und Ingeborg Rams Archivs, der Schenker von Nachlässen, der Eigentümer von Deposita und Dritter sowie deren schutzwürdige Interessen zu wahren.

(5) Die Edition von Archivgut ist an die Zustimmung der Inhaber des Urheberrechts gebunden.

§ 7 Belegexemplare

(1) Der Archivbenutzer verpflichtet sich, dem Archiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar seiner Veröffentlichung (Artikel, Ausstellungskataloge, Einzelveröffentlichungen, usw.), für deren Abfassung Archivmaterial benutzt wurde sind oder in denen solches zitiert wird, unmittelbar nach Erscheinen des Druckwerkes zu überlassen. Dies gilt sinngemäß auch für wissenschaftliche, akademische Arbeiten und Manuskripte.

(2) Beruht die Arbeit nur zu einem geringen Teil auf Archivgut des Dieter und Ingeborg Rams Archivs, hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Kosten der Benutzung

(1) Die Benutzung des Archivs ist unentgeltlich.

(2) Entstehende Sachkosten (z. B. für Reproduktionen), Sonderleistungen oder Veröffentlichungsentgelte werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der Kostenordnung des Dieter und Ingeborg Rams Archivs berechnet.

§ 9 Haftung

(1) Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für die von ihr/ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivgutes sowie für sonstige bei der Nutzung des Dieter und Ingeborg Rams Archivs verursachte Schäden. Dies gilt nicht, wenn die Nutzerin oder der Nutzer nachweist, dass sie/ihn kein Verschulden trifft.

(2) Der Benutzer haftet für alle durch ihn verursachten Verletzungen der Urheber- und Persönlichkeitsrechte des Dieter und Ingeborg Rams Archivs oder dritter Personen.

Kronberg, den 1.11.2023